

füßes auf 4 Prozent anzubieten und diejenigen Pfandbriefe, deren Inhaber auf das Konvertirungsanerbieten nicht eingehen sollten, zur Rückzahlung zu kündigen.

Der Vertrag bestimmt:

„Das Konsortium übernimmt hierdurch sämtliche Kosten des Konvertirungsgeschäfts, insbesondere eine den konvertirenden Pfandbrief-Inhabern etwa zu gewährende Prämie, die Kosten der zu erlassenden Bekanntmachungen u. mit Ausnahme der durch Abstempelung der Stücke sowie Hin- und Hersehend von Koupionsbogen und durch Anfertigung neuer Koupionsbogen erwachsenden Kosten, welche der M. H. und W.-Bank zur Last fallen. Das Konsortium übernimmt ferner alle der M. H. und W.-Bank aus der Kündigung der nicht konvertirten Pfandbriefe entstehenden Verpflichtungen und verspricht insbesondere, alle diejenigen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pari-Pfandbriefe Serie II und III, welche innerhalb der oben angegebenen Frist nicht zur Konvertirung eingereicht werden sollten, nach Seitens der M. H. und W.-Bank bewirkt rechtzeitiger Kündigung für eigene Rechnung einzulösen und auf 4 Prozent abzustempeln. Diejenigen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe Serie III, welche nicht bis einschließlich den 31. Juli, und diejenigen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe Serie II, welche nicht bis einschließlich den 31. October 1886 zur Einlösung präsentiert werden, sind von der Einlösung durch das Konsortium geschlossen.“

Die M. H. und W.-Bank verpflichtet sich, dem Konsortium als Ersatz für diese nicht fristgemäß zur Einlösung präsentiren $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe am 3. August, beziehungsweise 9. November 1886 bis zum Höchstbetrage von 1000090 Mark nominell neue 4prozentige Pfandbriefe zu liefern, welche das Konsortium zum Nennwerthe zuzüglich laufender Stückzinsen zu übernehmen hat.

Als Gegenleistung vergütet die M. H. und W.-Bank dem Konsortium ein am 1. Juli, bzw. 1. October 1886 pro rata der zu jedem dieser Termine kündbaren Pfandbriefbeträge zahlbares Pauschale von 260000 Mark. Außerdem hat die M. H. und W.-Bank dem Konsortium diejenigen Beträge baar zu erstatten, welche dasselbe den konvertirenden Pfandbrief-Inhaber als Zinsdifferenz für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli, bzw. vom 1. April bis 1. October 1886 vergütet hat.“

In diesem Vertrage sah die Stempelbehörde ein bedingtes, in Betreff der Abgabepflichtigkeit nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt von 1885, S. 171, 179)

29. Mai 1885 als unbedingt geltendes Anschaffungsgeschäft, da das Konsortium es übernommen habe, alle diejenigen $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pari-Pfandbriefe Serie II und III, welche nicht zur Konvertirung eingereicht werden sollten, für eigene Rechnung einzulösen und es nicht ausgeschlossen gewesen, daß dies bei allen Pfandbriefen der Fall sei. Die Stempelbehörde erklärte deshalb gemäß der Bestimmung 4 A des Tariffs zu dem Reichs-Stempelabgaben-Gesetz eine Abgabe von $\frac{1}{10}$ vom Kaufpreis von 15 865 000 Mark für erforderlich defektirte, da nur eine Schlußnote über die zum 3. August und 2. November 1886 zu liefernde 1000000 Mark 4prozentige Pfandbriefe ausgestellt und hierzu ein Stempel von 100 Mark verwendet war, den Betrag von 1486 Mark.

Die Klägerin hat diesen Betrag unter Vorbehalt der Rücksforderung im Rechtswege am 27. Juli 1886 entrichtet und fordert nunmehr die Rückzahlung nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 27. Juli 1886.

Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen.

Gegen das Berufungsurtheil hat die Klägerin die Revision mit dem Antrage erhoben, unter Auflösung des Berufungsurtheils und Aen-

derung des ersten Urtheils den Beklagten nach dem Klageantrage eventuell zur Zahlung von 322 Mark nebst 5 Prozent Zinsen seit 27. Juli 1887 zu verurtheilen, ihm auch sämtliche Prozeßkosten aufzuerlegen.

Der Beklagte hat den Antrag gestellt,

die Revision auf Kosten des Revisionstklägers zurückzuweisen.

Die Urtheile der beiden Vorinstanzen sind ihrem wesentlichen Inhalte nach vorgetragen worden.

Entscheidungsgründe.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Rechtzeitigkeit der vorliegenden Klage auf Rückzahlung der mit Vorbehalt bezahlten Stempelabgabe ist außer Frage (§ 32 des Reichs-Stempelgesetzes vom 1. Juli 1881 Reichs-Gesetzblatt von 29. Mai 1885, S. 179).

Daß die Pfandbriefe der M. H. und W.-Bank, welche den Gegenstand des Vertrages vom 7., 8., 9., 10. Dezember 1885 bilden, Schuldverschreibungen im Sinne der Ziffer 3 des Tariffs zu dem Reichs-Stempelgesetze, nämlich inländische, auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Schuldverschreibungen einer Grundkredit- und Hypothekenbank sind, erscheint unbedenklich und ist zwischen den Parteien außer Streit. Streitig dagegen ist, ob jener Vertrag ein Kauf- oder sonstiges Anschaffungs-Geschäft im Sinne der Ziffer 4 des Tariffs enthält.

Mit den Vorinstanzen und in Übereinstimmung mit dem in dem Berufungsurtheil erwähnten Berichte der Reichstags-Kommission

Nr. 286, Seite 15 der Drucksachen des Reichstags, 6. Legislatur-Periode, I. Session 1884/85 ist davon auszugehen, daß die in der Tarifposition 4 A erwähnten „Kauf- und sonstigen Anschaffungs-Geschäfte“ in demselben Sinne zu verstehen sind, wie die entsprechenden Ausdrücke in dem Art. 271 Ziffer 1 des Handelsgesetzbuchs, daß sie also jedes auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertrags-Geschäft begreifen.

Bergl. von Hahn, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuch, 2. Auflage Band II, Seite 4 ff.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 2. Aufl., Band I, Seite 545, 546, Neumann, das Börsensteuer-Gesetz, Seite 4.

Ein solches Anschaffungs-Geschäft enthält nach der Auffassung beider Vorinstanzen der vorliegende Vertrag zwischen der M. H. und W.-Bank und dem Konsortium der 4 Banken.

In dem landgerichtlichen Urtheile wird diese Annahme folgendermaßen begründet:

nach dem deutlich ausgedrückten Vertragswillen erwerbe das Konsortium das Eigenthum der nicht konvertirten, auf diesen Fall gekündigten Pfandbriefe mit der Einlösung und Abstempelung, nicht schon mit der Zahlung des Schuldbeitrages an die Pfandbrief-Inhaber. Diese Zahlung habe das Konsortium für die Schuldnerin und als deren Beauftragte geleistet. Daher sei dasselbe durch die Zahlung nicht Eigentümer der bezahlten Obligationen, sondern Gläubiger der Schuldnerin geworden. Erst dadurch, daß nach dem Vertrage das Konsortium die Einlösung auf eigene Rechnung und die Abstempelung der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Obligationen in 4prozentige bewirkte, habe sich die Anschaffung der Schuldverschreibungen vollzogen und zwar erst mit der vertragsmäßig der Einlösung nachfolgenden Abstempelung; denn erst diese habe den Gewahrsam in Eigentumsbesitz verwandelt. Die Anschaffung sei ferner gegen Entgelt geschehen, welcher letztere in demjenigen Betrage liege, welchen das Konsortium für die Einlösung der alten gekündigten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Obligationen